

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.02.2018

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.11-2/18

Zulassungsnummer:

Z-3.11-2147

Antragsteller:

Holcim HüttenZement GmbH

Im Karrenberg 36

44329 Dortmund

Geltungsdauer

vom: **9. Februar 2018**

bis: **9. Februar 2023**

Zulassungsgegenstand:

**Beton unter Verwendung von Hochofenzement CEM III/A 52,5 N SR/LA "Dortmund" nach
ETA-07/0157**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst drei Seiten.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-07/0157.

Der Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-07/0157 darf in allen Anwendungsbereichen eines Betons mit Hochofenzement CEM III/A nach DIN EN 197-1³ verwendet werden.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" muss die CE-Kennzeichnung nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-07/0157 aufweisen. Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" ist ein Zement, der die Anforderungen an die allgemeinen Eigenschaften für einen Normalzement nach DIN EN 197-1³ für die Festigkeitsklasse 52,5 N erfüllt. Darüber hinaus weist der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" einen hohen Widerstand gegen Sulfatangriff auf Beton (SR) und niedrigen wirksamen Alkaligehalt (LA) auf.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit den Festlegungen für Beton mit einem Hochofenzement CEM III/A 52,5 N nach DIN EN 197-1³.

2.2 Darüber hinaus darf der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Dortmund" bei chemischem Angriff durch Sulfat als Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) und in Beton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie⁴ als NA-Zement verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter



- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10 | Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 |
| | DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005 |
| 2 | DIN 1045-2:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 3 | EN 197-1:2011-11 | Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement |
| 4 | Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs-Nr. 65265) | |

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.